

## **Satzung über den Betrieb des Viehhofs der Stadt Bamberg (Viehhofsatzung)**

**Vom 31. Juli 2013**

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 09.08.2013 Nr. 17)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck und räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Leitung
- § 3 Allgemeine Verhaltensregeln
- § 4 Ahndung von Zuwiderhandlung
- § 5 Ausgestaltung der Nutzungsverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen
- § 6 In-Kraft-Treten

### **§ 1**

#### **Zweck und räumlicher Geltungsbereich**

Die Stadt Bamberg betreibt in der Liegenschaft „Fleisch-Zentrum Bamberg“, Bamberg, Lichtenhaidestraße 1, einen Viehhof als öffentliche Einrichtung. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus dem als Anhang beigefügten Lageplan.

### **§ 2**

#### **Leitung**

Die Leitung des Viehhofes obliegt der Viehhofdirektion. Sie überwacht die Einhaltung aller für den Betrieb des Viehhofes geltenden Vorschriften und sorgt für den ungestörten und reibungslosen Ablauf des Betriebes.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Verhaltensregeln**

- (1) Der Aufenthalt im Viehhof ist Personen nur im Rahmen und für die Dauer der zweckgemäßen Benutzung, insbesondere in Zusammenhang mit dem Ent- und ggf. Beladen von Schlachttieren, dem Aufställen, der Lebendviehverwiegung und der Reinigung und Desinfektion von

Viehtransportfahrzeugen auf dem vorgesehenen Waschplatz erlaubt, sofern sich die Aufenthaltsberechtigung nicht aus Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsvereinbarungen (z.B. Aufenthalt des Personals der ansässigen Firmen im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit) oder anderweitig ergibt. Die zweckgemäße Benutzung kann generell oder im Einzelfall eingeschränkt werden. Die Ausübung des Hausrechts bleibt unbenommen.

- (2) Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jede nach den Umständen vermeidbare Verunreinigung der Flächen und Betriebseinrichtungen ist untersagt. Die Betriebseinrichtungen sind schonend zu behandeln und dürfen nur sachgemäß und bestimmungsgerecht benutzt werden. Schäden sind unverzüglich der Viehhofdirektion zu melden.
- (3) Weitere detailliertere Regelungen, insbesondere zum Betriebsablauf, zur Arbeitssicherheit und zur Gewährleistung der Hygiene regelt eine Betriebsordnung („Viehhofordnung“), die durch die Viehhofdirektion erlassen wird. Die aktuelle Viehhofordnung kann in den Geschäftsräumen des Viehhofs zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist durch Aushang an geeigneter Stelle hinzuweisen.

## § 4

### Ahndung von Zuwiderhandlung

Wer

- sich entgegen § 3 Abs. 1 widerrechtlich im Geltungsbereich dieser Satzung aufhält,
  - entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 Flächen oder Betriebseinrichtungen nach den Umständen vermeidbar verunreinigt oder
  - entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 Betriebseinrichtungen nicht sachgemäß und bestimmungsgerecht nutzt,
- kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden.

## § 5

### Ausgestaltung der Nutzungsverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (1) Die nähere Ausgestaltung der Nutzungsverhältnisse wird durch Allgemeine Geschäftsbedingungen geregelt. Diese können in den Geschäftsräumen des Viehhofs zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist durch Aushang an geeigneter Stelle hinzuweisen.
- (2) Ein Anspruch auf Nutzung der Einrichtung besteht nicht.

## § 6

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 12. August 2013 in Kraft.